

# Stadt Usingen

# Beschluss-Vorlage

Gremienbüro

<b>Datum</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
25.03.2026	XIII/32-2026

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2026	öffentlich

## **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl in der Stadt Usingen am 15. März 2026**

### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 57 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) wird die durchgeführte Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen für gültig erklärt.

### **Sachdarstellung:**

Die neue Stadtverordnetenversammlung muss nach § 26 Abs. 1 KWG die Gültigkeit der Wahl prüfen und über Einsprüche entscheiden. Die Wahlprüfung soll nach § 57 Abs. 1 KWO in der ersten Sitzung stattfinden.

Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. An der Beratung und Beschlussfassung wirken auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mit, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG). Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über diese unmittelbar entscheiden oder in schwierigen Fällen einen Wahlprüfungsausschuss bilden. In diesem Fall kann in der konstituierenden Sitzung jedoch noch nicht über die Gültigkeit der Wahl ein Beschluss gefasst werden.

Einspruchsberechtigt sind lediglich die Wahlberechtigten des Wahlkreises. Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin eingereicht wurden. Nach § 25 Abs. 1 KWG muss der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass die Stadtverordnetenversammlung feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs. 1 KWG vorliegt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2026 nach erfolgter Prüfung aller Wahlunterlagen die Ermittlung der gewählten Stadtverordneten vorgenommen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor. Die Bewerberinnen und Bewerber wurden über Ihre Wahl benachrichtigt. Die vorgeschriebene Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter wurden fristgerecht öffentlich bekannt gemacht. Somit wird vorgeschlagen, die Wahl für gültig zu erklären.

Sylvia Kunz  
Besondere Gemeindewahlleiterin